

## Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem das Strafregistergesetz geändert wird  
(Sexualstraftäterdateigesetz 2008)**

Das Bundesgesetz vom 3. Juli 1968 über die Evidenthaltung strafgerichtlicher Verurteilungen (Strafregistergesetz 1968), BGBl. Nr. 277/1968, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2007, wird wie folgt geändert:

*1. Nach § 2 wird folgender § 2a samt Überschrift eingefügt:*

**„Sexualstraftäterdatei**

**§ 2a.** (1) Alle rechtskräftigen Verurteilungen auf Grund einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung durch ein inländisches Strafgericht oder Anordnungen von Unterbringungen gemäß § 21 Abs. 1 StGB wegen einer solchen Tat sind im Strafregister speziell zu kennzeichnen. Ebenso erfolgt eine Kennzeichnung bei rechtskräftigen Verurteilungen oder Anordnungen von Unterbringungen auf Grund sexuell motivierter Gewalttaten.

(2) Ebenso zu kennzeichnen sind alle rechtskräftigen Verurteilungen durch ausländische Strafgerichte, die wegen strafbarer Handlungen gegen die in Abs. 1 genannten Rechtsgüter erfolgt sind.

(3) Darüber hinaus ist gegebenenfalls der Beschluss des Vollzugsgerichtes nach § 4a Abs. 2 Tilgungsgesetz zu speichern.

(4) Die maßgeblichen Gründe der Äußerung nach § 152 Abs. 2 StVG, die zu einer Einstufung des Vollzugsgerichtes nach § 4a Abs. 2 Tilgungsgesetz geführt haben, sind gesondert zu speichern. Die Abfrageberechtigungen dazu sind auf jenen Personenkreis einzuschränken, der mit der Bearbeitung dieser Deliktsbereiche befasst ist.

(5) Der Bundesminister für Inneres wird ermächtigt, die im Zentralen Melderegister verarbeiteten Daten mit den Daten gemäß Abs. 1 und 2 abzugleichen, zur Berichtigung der Daten des Strafregisters zur Verfügung zu stellen und bei einer Änderung der Meldedaten die für einen neuen Wohnsitz zuständige Sicherheitsbehörde davon zu verständigen.

(6) Darüber hinaus kann vorgesehen werden, dass bei einer Abfrage der Daten gemäß Abs. 1 und 2 ein Abgleich mit den von den Sicherheitsbehörden verarbeiteten erkennungsdienstlichen Daten erfolgt.

(7) Den Organen der Bewährungshilfe und Jugendwohlfahrt kann eine Abfrage der gemäß Abs. 1 bis 3 verarbeiteten Daten in der Weise eröffnet werden, dass sie, soweit dies zur Besorgung einer ihnen übertragenen Aufgabe erforderlich ist, die zu einem bestimmten Menschen gespeicherten Daten im Datenfernverkehr ermitteln können.“

*2. In § 3 Abs. 2 wird am Ende der Z 9 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 10 eingefügt:*

„10. ob es sich um eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung oder eine sexuell motivierte Gewalttat handelt, den Beschluss des Vollzugsgerichtes nach § 4a Abs. 2 Tilgungsgesetz sowie die maßgeblichen Gründe der Äußerung nach § 152 Abs. 2 StVG, die zu einer Einstufung des Vollzugsgerichtes nach § 4a Abs. 2 Tilgungsgesetz geführt haben.“

*3. Im § 12 erhält der bisherige Text des § 12 die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:*

„(2) Abs. 1 gilt für Eintragungen gemäß § 2a Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, dass die Daten, sofern die Tilgung nicht später eintritt, 30 Jahre nach der Verurteilung oder Anordnung gemäß § 21 Abs. 1 StGB gelöscht werden. So gespeicherte, aber bereits getilgte Daten dürfen nur Gerichten, Sicherheitsbehörden, Schulbehörden sowie mit Aufgaben der Jugendwohlfahrt betrauten Behörden und öffentlichen Dienststellen beauskunftet werden, wenn sie diese im begründeten Einzelfall unbedingt für die Erfüllung einer Aufgabe im Bereich des Schutzes vor Eingriffen in die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, benötigen. Eine nachteilige Folge für einen Betroffenen darf dabei nie allein auf diese Information gestützt werden.“

*4. Nach § 14 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) Die §§ 2a, 3 Abs. 2 und 12 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xx/2008 treten am 1. Jänner 2009 in Kraft.“